



Häusliche Antigen-Selbsttests - Hinweise für volljährige Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

die Schulgemeinschaft hat gemeinsam beschlossen, dass die Antigen-Selbsttestungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht zuhause durchgeführt werden dürfen. Als Nachweis, dass Sie den Test durchgeführt haben und dass das Ergebnis **negativ** war, dient die qualifizierte Selbstauskunft¹. Zum Zeitpunkt der Vorlage in der Schule darf die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Im Falle eines **positiven** Testergebnisses ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ein positives Testergebnis begründet zunächst nur den Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie müssen dennoch die Schule unverzüglich über das positive Antigen-Selbsttestergebnis informieren; Sie dürfen zunächst die Schule nicht besuchen.
- Das Testergebnis des Antigen-Selbsttests muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu **schnellstmöglich** einen sogenannten **PoC-Antigentest²** (Schnelltest) durch geschultes Personal durchführen.

Sie sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren. Das Testergebnis wird Ihnen seitens der Teststelle bescheinigt. Sowohl Teststelle als auch Schule sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über ein positives Testergebnis zu informieren.

- Ist das Ergebnis der Überprüfung **positiv**, müssen Sie sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Ist das Testergebnis der Überprüfung **negativ**, können Sie unter Vorlage der Bescheinigung der Teststelle die Schule wieder besuchen.

¹ siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>

² siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>